OUKA
The University of Osaka
Institutional Knowledge Archive

Title	大阪大学文学部紀要 第23巻 要旨
Author(s)	Aisaka, Satoru
Citation	大阪大学文学部紀要. 1983, 23, p. A1-A14
Version Type	VoR
URL	https://hdl.handle.net/11094/9161
rights	本文データはCiNiiから複製したものである
Note	

The University of Osaka Institutional Knowledge Archive : OUKA

https://ir.library.osaka-u.ac.jp/

The University of Osaka

Die Staatsidee der griechischen Polis

(Zusammenfassung)

von Satoru AISAKA

Der Titel der vorliegenden Arbeit bezieht sich auf die Idee, die der Bildung der Stadt- und Gemeindestaaten der Griechen und ihrer Identifizierung mit dem Gesamtvolk zugrunde liegt. Die Arbeit versucht darzustellen, wie sich diese Idee, angefangen mit der Entstehung der Polis, bis zur Römerzeit in der Mittelmeerwelt entwickelt hat.

Bekanntlich verstanden die Griechen unter der Besonderheit der Polis ihre „Autonomie und Freiheit". Diese Charakteristik der Polisstaaten rührte zwar von der Verhältnissen in der griechischen Welt her, aber sie steht in historischem Zusammenhang mit der Geschichte Vorderasiens, wie es aus der Übersicht in der **Einleitung** zu ersehen ist.

Obwohl die ersten Ansätze der „Autonomie und Freiheit" schon in den mesopotamischen Städten in „primitiver" Form zu sehen sind, aber erst in den syrischen Stadtstaaten erschienen der Ältestenrat und die Bürgerschaft nicht nur auf innen-, sondern auch auf außenpolitischer Bühne. Die Auseinandersetzung zwischen den „autonomen und freien" Stadtstaaten und dem Weltreich mit territorialer Verwaltung kam in den Quellen zuerst auch in Syrien vor. Bereits im 2. Jahrtausend v. Chr. kamen die syrischen Stadtstaaten mit den benachbarten Reichen in Berührung. Unter ihnen stellte das ägyptische Reich die Statthalter über die Stadtfürsten und das hethitische schloß mit diesen Vasallenverträge ab. Indem sich die Stadtfürsten mit dem ägyptischen bzw. hethitischen Reich Verträge schlossen, konnten sich die Stadtbürger insofern autonom verhalten, als die Ältesten den Stadtrat organisierten und die Bewohner der Stadt (*die Söhne der Stadt*) als Ganzes den Staat in den Verträgen nach außen vertraten. Im 1. Jahrtausend v. Chr. gründeten die Phöniker eine Stadt Karthago. Dies war allerdings in der letzten Phase ihrer Kolonialbewegung und kurz vor der Entstehung der griechischen Polis in Kleinasien. Karthago war nicht mehr Handelskolonie, sondern ein Staat, der sich von der Mutterstadt absonderte und bald eine Verfassung bekam. Es liegt nahe, daß die Geburt des karthagischen Stadtstaates mit derjenigen des griechischen zusammenhing, mit anderen Worten, daß die phönizische Kolonialbewegung auf das Werden der griechischen Polis, d. h. das Zusammensiedeln der Bewohner in eine Stadt, beeinflußte.

Hinter den Griechen und Phönikern dehnte sich das assyrische Weltreich aus, dessen König schon in der mittelassyrischen Zeit als „König der Könige"

über die Vasallenstaaten geherrscht und die assyrischen Militärkolonien in den eroberten Ländern gegründet hatte. Als das Reich die Phöniker zur Kolonisation drängte, stießen die Assyrer an den Siedlungsraum der Griechen vor. Es ist auch in diesem Zeitpunkt, daß jene den Griechen die Idee des Stadtgottes sowie das System des Eponymenamtes (*limmu*) übermittelten. Unter der Einwirkung des assyrischen Stadtwesens, das aus der altassyrischen Zeit stammte und durch die mittelassyrische Zeit fast ununterbrochen fortdauerte, ist die griechische Polis entstanden; der Gemeindestaat der Griechen gehörte auf der einen Seite dem Stadtgott als dem ἀρχηγέτης an, aber er stand auf der anderen Seite unter der Leitung der Magistraten, also nicht mehr unter der des Königs.

Das Bestreben der neuassyrischen Könige, die Länder mit einem Provinzsystem zu verwalten, ist von welthistorischer Bedeutung, doch ist es bemerkenswert, daß sich in mehreren mesopotamischen Städten die autonome Tendenz zeigte; sowohl Assur als auch Nippur, Babylon u. a. erfreuten sich der „Freiheit (*kidinnūtu*)". Außerdem fällt auf, daß sich in den syrischen Stadtstaaten, die sich wie Byblos von Zeit zu Zeit unter die assyrische Herrschaft stellten, der Ältestenrat als Organ für Beratung und Entscheidung über die Staatsangehörigkeiten befand. Der Verfasser strebt zu erweisen, wie die Assyrer versuchten, assyrische Beamte über diese autonomen Städte in Syrien zu setzen, oder, wenn ihnen dies nicht gelang, die Städte in Vasallenstaaten zu verwandeln.

Während sich die Assyrer in bezug auf die Reichsverwaltung bemühten, die eroberten Staaten in Provinzen einzugliedern, wollten die Perser die Länder, die unter ihre Herrschaft fielen, als Vasallenstaaten einverleiben, wie dies in Babylonien und in Ägypten der Fall gewesen ist. Als Dareios sein ganzes Reich in Satrapien verteilte, ließen sich die Griechen in Kleinasien unter die Gewalt der Satrapen stellen, die die griechischen Poleis mittels der Tyrannen beaufsichtigten. Es sind dies die Vasallentyrannen, deren Stellung der Verfasser sowohl mit derjenigen der Vasallenkönige als auch mit derjenigen der Stadtvögte im Osten gleichzusetzen versucht. Nun fanden sich die Griechen doppelt unterdrückt, einmal von der Tyrannis im Innern und zum anderen von der Herrschaft von außen; die griechischen Poleis versuchten, sich von der Herrschaft des Großreiches dadurch zu befreien, daß sie ihre Staatsform zur Demokratie hin veränderten. Es ist nicht zu übersehen, daß der Grundhaltung der Polisgriechen, d. h. der Autonomie und Freiheit, die Erfahrungen zugrunde lagen, die sie in Kleinasien in Auseinandersetzung mit dem orientalischen Weltreich gemacht hatten.

Im **Ersten Hauptteil** des Werkes, der aus sechs Kapiteln besteht, verfolgt der Verfasser, wie sich die Polisidee vom Demos zur Patrios Politeia, also von der Idee des Gesemtvolkes zum Staatsgedanken der gemischten Verfassung als väterlicher Staatsform entfaltete.

Nachdem der Verfasser oben das Werden der griechischen Polis im Rahmen der Universalgeschichte des Altertums untersucht hat, analysiert er das Problem im Rahmen der griechischen Geschichte. Im *ersten Kapitel* wird gefragt, was es gewesen ist, das unter dem staatsbildenden Einfluß der Umwelt die Polis zustande gebracht hat. Auf diese Frage, heißt die Antwort: der Demos.

Das Wort δῆμος erscheint zuerst im Sinne von „Dorf und Dorfbewohner" und dann von „Land und Volk". In den Epen näherte sich der Demos (Volk) dem Adel durch die Teilnahme am Krieg, wie uns die verschiedene Bedeutungen des Wortes λαός zeigen, und verstärkte sich dann, bis er seinen Willen in der ἀγορά äußerte; im Demos, der sich in der ἀγορά versammelte, sieht der Verfasser den Urtyp der πολῖται. Der πολίτης ist in Attika aus δημότης entstanden, indem die πόλεις (= δῆμοι) mit eigenen Buleuterion und Prytaneion abgeschafft wurden und die führenden Schichten der Gemeinden sich zu einer Polis zusammenschlossen. Während die Autonomie der Dorfgemeinden auf dem Land bewahrt blieb, verband die Tätigkeit in der städtischen ἀγορά (*forum*) die Bürger, Adligen sowie Nichtadligen, miteinander, und behinderte die dezentralisierende Tendenz des Staates. Die Idee, daß die Politen als Ganzes den Staat leiten sollten, war seit dem 8. Jahrhundert in den griechischen Poleis lebendig. In Sparta wurde auch die Polis durch Synoikismos geboren. Dieser Erfolg hat seine Spur in den sog. Rhetra hinterlassen: in den Bestimmungen der θεοὶ πολιοῦχοι, der territorialen Reorganisation und der Zusammensetzung der Gerontes. Indem sich der spartanische Staat in Lakonien ausdehnte, stiegen im Innern die nichtadligen Bürger empor; der Vorgang spiegelt sich in der zweiten Hälfte der Rhetra wider, in der der δᾶμος und die ἀπέλλα vorkommen. Zwar ließ sich in der Zeit des 2. messenischen Krieges oder kurz danach, wie die Zusatzbestimmung der Rhetra zeigt, die Willensäußerung des Damos einschränken, trotzdem blieb in dieser Zeit die Zuständigkeit des Damos unbeschädigt bewahrt; die πολῖται setzten sich in Sparta als die δημόται fort.

Das *zweite Kapitel* verfolgt, wie in Ionien und in Attika die Staatsgewalt von den Tyrannen in den Demos überging. Dabei wird der Einfluß der Koloniegründungen auf die Mutterstädte berücksichtigt und damit läßt sich die Entstehung der Demokratie als eine Folge der Rückwirkung der Kolonialbewegung auf die Metropoleis erklären.

Die älteren Tyrannen in Kleinasien standen zunächst in enger Verbindung mit den orientalischen Dynasten, wie man es in Ephesos am klarsten erkennt. Dann kamen die Tyrannen, die sich auf den Demos stützten, in den Vordergrund, wie in Milet, dessen Kolonialexpansion sich mit der Tyrannis des Thrasybulos zeitlich deckt, bis schließlich in Chios ein Volksrat, eine βουλὴ δημοσίη entstand. Der Verfasser konzentriert sich jetzt auf die merkwürdige Tatsache, daß die Tyrannen in einigen Poleis an der Westküste von Kleinasien, von der man schon früh die Kolonisten in viele Richtungen geschickt hatte, freiwillig auf ihre Macht

verzichteten. Bei der Landteilung der Kolonisten herrschte unter ihnen Gleichheit (*ἰσομοιρία*). Man denke an die Rückwirkung der Koloniegründungen, unter der der Demos der Mutterstadt über die Gleichheit (*ἰσονομία*) unter den Bürgern belehrt wurde.

In Athen fing man zur Zeit des Solon an, Kolonien zu gründen, und hier auch folgt die Rückwirkung auf die Mutterstadt: was sich in der Forderung nach der Wiederaufteilung des Landes (*γῆς ἀναδασμός*) äußerte. In den Gedichten des Solon taucht schon das Wort *ἰσομοιρία* auf. Es ist dies die Idee, mit der die Athener die Gleichheit bezeichneten. Nach dem Muster des korinthischen Kolonialreiches schickten die Peisistratiden solche Kolonisten, die sich nicht von der Mutterstadt abgesondert hatten, sondern immer noch Athener geblieben waren. Damit wurde die Verbindung zwischen Athen und seinen Kolonien viel enger und die Einwirkung der Verhältnisse in den Kolonien auf Athen noch wirksamer. Der Alkmaionide Kleisthenes, der unter der Tyrannenherrschaft als Führer des Adelsgeschlechtes mit den Peisistratiden im Einverständnis handelte, führte die Phylenreform durch, und zwar dadurch, daß er den Demos auf seine Seite zog. Diese Entscheidung des Gründers der athenischen Demokratie, die die modernen Historiker als des Kleisthenes „volte-face" bezeichnet haben, entspricht der oben erwähnten Verwandlung der Tyrannis zur Demokratie, die die Machthaber in den ionischen Poleis aus eigenen Willen unerwartet herbeigeführt hatten. In der Verfassung des Kleisthenes, die der Verfasser mit der Rückwirkung der Kolonialbewegung in Zusammenhang zu bringen versucht, ließ sich die gleiche Teilnahme der Bürger am Staat verwirklichen, die in den Kolonialgesellschaften bei der Aufteilung des Landes als *ἰσομοιρία* vorhanden gewesen war.

Im archaischen Athen wurden zwei Gesetze erlassen, von denen das eine die Ermordung des Tyrannen befürwortete, und das andere den Politen verbot, bei einem Bürgerkrieg neutral zu bleiben. Es ist anzunehmen, daß beide Gesetze den Staat als Gesamtvolk voraussetzten. Im *dritten Kapitel* sieht der Verfasser hinter den kleisthenischen Reformen die Wirkung der Gesamtvolksidee.

Seinem Inhalt nach hat das griechische Wort *δημοκρατία*, d. h. die Herrschaft des Demos, drei verschiedene, aber miteinander auf engste verbundene Bedeutungen: (1) die Herrschaft des Volkes, (2) die der Volksversammlung und (3) die der Bezirksgemeinde. Der Verfasser versucht zu zeigen, wie sich diese drei Demos im archaischen Athen manifestierten und sich in den kleisthenischen Reformen vereinigten. Damit läßt sich der Vorgang verfolgen, in dem sich das Prinzip der Autonomie im Demos (Dorfgemeinde) stärker durchsetzte und sich in einer noch höheren Instanz, dem Demos (Volksversammlung) verwirklichte, und zwar so, daß die verschiedenen Bestandteile des Demos (Volk) in der kleisthenischen Neugestaltung vermischt und vereinigt wurden. Allerdings führte Kleisthenes, wie es Herodot und Aristoteles beschreiben, seine Reformen durch, indem er den Demos auf seine Seite zog, der nach dem Bericht der oben genannten

Autoren nicht allein die niedere Masse, sondern das ganze Volk bedeutet. Der Entwurf des neuen Phylensystems hat die Vermischung des Volkes zum Ziel. Er wurde in der Ekklesie, in der sich die verschiedenen Schichten des Volkes versammelten und mischten, vorgelegt und von ihnen angenommen.

Obwohl sich Athen im 5. Jahrhundert sowohl nach außen als auch nach innen demokratisch verstand, lief es manchmal Gefahr, sich unter die Tyrannenherrschaft zu geraten, die aus der autokratischen Führung des Heeres entstanden war. Das *vierte Kapitel* behandelt die Auseinandersetzung zwischen der diktatorischen Stellung des Heerführers und der demokratischen Verfassung im klassischen Athen.

Kleisthenes, der Begründer der athenischen Demokratie, hat die Heeresverfassung auf demokratischer Grundlage reorganisiert, indem er sie von den neuen Phylen abhängig machte. Der Strategos wurde ein demokratisches Amt, wie Buleuten und Magistraten im allgemeinen. Seine Amtsdauer war auf ein Jahr begrenzt und seine Zuständigkeit wurde von den Kollegen eingeschränkt. Das Strategenamt gewann durch die Reformen des Jahres 487/86 v. Chr. an Macht, bis zuletzt einer der Strategenkollegen von allen athenischen Bürgern gewählt wurde. Dieser Strategos stellte Anträge im Rat und konnte die Volksversammlung kontrollieren. Es ist dies die außergewöhnliche Stellung des Strategos, die Perikles auf längere Zeit jährlich innehatte und deretwegen er sich als den Ersten im Staate bezeichnen ließ. Er ist von den zeitgenössischen Demagogen zu unterscheiden, wie Thukydides ihn schilderte; nach dem Historiker ist er ein Staatsmann, dessen Stellung im Innern derjenigen des Staates Athen in der Außenwelt entsprechen sollte. In dieser Hinsicht kommt der Verfasser zu dem Schluß, daß die innenpolitische Arche des Perikles einerseits und die außenpolitische Arche Athens andererseits in enger Verbindung standen, und zwar so, daß diese Verbindung der beiden Arche durch die Strategia hergestellt wurde. Nachdem Perikles gestorben war, ist das Strategenamt in Alkibiades, der sich in Athen tyrannisch benahm, noch einmal bedeutend geworden. Er wurde allerdings zum Hegemon Autokrator gewählt und verfügte über ein unumschränktes Kommando zu Wasser und zu Land, aber seine Stellung war von dem Demos (der Volksversammlung) abhängig. Nach ihm verlor das Amt langsam an Beteuteng, bis der Rhetor in der Volksversammlung das Steuer übernahm.

In der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts debattierten die Griechen über die beste Staatsform; ihre Debatte hinterließ die Spuren in Herodot (III 80–82). In Athen interessierten sich die Bürger wegen des Staatsstreiches der Oligarchen immer wieder für die verschiedenen Verfassungsformen. Wie das *fünfte Kapitel* zeigt, ist es diese Situation, in der sich im nächsten Jahrhundert der Ansatz zum Aufbau der Staatstheorie finden läßt.

In den oligarchischen Revolutionen strebten die gemäßigen Oligarchen danach, sich mit den radikalen zu vereinigen, um die Macht zu ergreifen. Als

die letzteren die Herrschaft (die der Vierhundert 411 sowie der Dreißig 403 v. Chr.) zur Tyrannis führten, versuchten die Gemäßigten, sich von ihnen zu trennen, und wählten die πάτριος πολιτεία als Wahlspruch für ihre gegenwärtige Verfassung. Es ist jetzt Mode geworden, die gezielte Staatsform als πάτριος πολιτεία zu bezeichnen. Die πάτριος πολιτεία wurde von Demokraten als Demokratie bezeichnet, während die radikalen Oligarchen die Oligarchie „väterlich" nannten. Die Gemäßigten dagegen hielten die gemischte Verfassung für πάτριος. Im 4. Jahrhundert fing man in Athen an, die zeitgenössische Staatsform vom Gesichtspunkt der idealen zu kritisieren. Man führte als die ideale Staatsform die solonische an, die dem Inhalt nach die gemischte Verfassung gewesen sei. Aristoteles nannte eine sich zur Demokratie neigende gemischte Verfassung die Politeia, die mit der guten Demokratie des Platon identisch war; eine sich zur Oligarchie neigende nannte er die Aristokratie. Bei ihm wird auf die Tugend von μέσον großer Wert gelegt und die Verfassung, wo οἱ μέσοι herrschen, wird als die beste angesehen. Die gemischte Verfassung wurde im athenischen Staat in der Zeit des Demetrios Poliorketes verwirklicht (317/16 v. Chr.), die dann auf die kyrenische Staatsform einwirkte, und in der hellenistischen Zeit wurde die Lehre von der gemischten Verfassung als „orthodoxe" Staatstheorie angenommen.

Wenn von der gemischten Verfassung die Rede ist, führt man den spartanischen Staat als typisch an, und zwar wegen der Eunomia und der „lykurgischen Verfassung". Die Grundlagen des spartanischen Staates, die man nachher lykurgisch nannte, sind schon Anfang des 6. Jahrhunderts festgelegt worden. Seit der Mitte des Jahrhunderts trieb Sparta außenpolitisch eine antityrannische Politik, die ein Erfolg der innenpolitischen Eunomia gewesen war. Im nächsten Jahrhundert hat Hellanikos als erster die „lykurgische Verfassung" mit Eunomia verbunden, als deren Kennzeichen das Fehlen des tyrannischen in der Verfassung war. Das *sechste Kapitel* untersucht, wie sich das Ephorenamt, das die modernen Historiker die „spartanische Alternative der Tyrannis" nennen, in der spartanischen Verfassungsgeschichte entfaltete und welche Rolle es beim Aufbau der Lehre der spartanischen Mischverfassung spielte.

Zunächst vertrat das Ephorenamt im 5. Jahrhundert den Willen des spartanischen Volkes: die Ephoren beriefen die Ekklesie (ἀπέλλα) ein und leiteten sie. Das 4. Jahrhundert hindurch steigerte sich ihre Stellung in der Staatsverfassung, bis Aristoteles die Frage stellte, ob das Ephorenamt demokratisch oder tyrannisch sei. Das tyrannische Element des Amtes trat in den Reformen des Agis und des Kleomenes im 3. Jahrhundert in den Vordergrund. Um die Zuständigkeit der Könige zu verteidigen, stellte der Reformkönig Agis eine neue Theorie über das Ephorenamt auf, die forderte, daß die Ephoren den Beschluß der Könige befolgen sollten, falls ihn die beiden Könige gemeinsam faßten. Agis ist aber von den Händen eines Ephoren ermordet worden, und dadurch

wurde die eigentliche Stellung des Ephorenamtes in Frage gestellt. Nachdem Kleomenes den Staatsstreich durchgeführt hatte, hielt er eine Rede in der Volksversammlung und bezeichnete das Zusammenwirken (Mischung) von Geronten und Basileis als lykurgisch. Aus dieser Erklärung des Kleomenes, von der er hoffte, daß sie von den sich in der Ekklesie versammelnden Spartiaten akzeptiert werden würde, erweist sich, daß die Mischverfassungstheorie bereits unter den Bürgern günstig aufgenommen worden war.

In Hinblick auf die Tätigkeit des Kleomenes hält Polybios die Gleichheit des Eigentums und das einfach-gemeisame Leben für lykurgisch, aber in den kleomenischen Reformen sieht er nicht die Wiederherstellung der lykurgischen Ordnung, und zwar aus dem Grund, daß Kleomenes das System der beiden Könige und das Ephorenamt abgeschafft habe. Ihm gilt Antigonos Doson als Wiederhersteller der lykurgischen Ordnung. Bei Polybios verlieren die kleomenischen Reformen ihren sozialen Aspekt, und daraus ergab sich, daß sich die „lykurgische Ordnung" in seinen politischen Gedanken auf die Staatsverfassung begrenzen ließ. Darüber hinaus nimmt das Ephorenamt in der Mischverfassungstheorie des Polybios keine Stelle mehr ein, während in ihr als demokratisches Element die Volksversammlung im Vordergrund steht. In dieser Hinsicht weist der Verfasser darauf hin, daß sich hier jener historische Vorgang widerspiegelt, in dem Kleomenes das Ephorenamt abschaffte und sich an die Ekklesie wendete.

Die **Zwischenbetrachtung** besteht aus zwei Kapiteln und behandelt die representativen Organisationen in den griechischen Staatenbünden einerseits und die autokratische Führerstellung in den Staatenbünden bzw. Territorialstaaten andererseits.

Das *erste Kapitel* fängt mit der Versammlung der Amphiktyoniden von Delphi an. Die Organisation der Amphiktyonie besaß neben der Versammlung der von den einzelnen Staaten gesandten Vertreter eine Primärversammlung. An dieser nahmen die kriegsfähigen Griechen teil, die sich zufällig in Delphi befanden. Es war in dieser Organisation, daß die Idee der Eirene, d. h. des Friedens, unter den Staaten zustandekam. Der Verfasser verfolgt die Bestrebungen der Griechen, diese Idee im Synedrion der Staatenbünde zu verwirklichen. Im Hellenenbund (οἱ Ἕλληνες) vom Jahre 481 v. Chr. vereinigten sich die Symmachie gegen die Perser und die Institution der Eirene unter den Hellenen. Die Delegierten aus den Einzelstaaten im Bundesrat blieben nicht bei der Behauptung des Vaterlandes, sondern verhielten sich auf dem Standpunkt des Bundes. Der Bund übte seinen Einfluß auf den Kongreß vom Jahre 479 v. Chr. aus, der die Friedensidee zu institutionalisieren suchte, und weiter auf den delischen Seebund. Der letztere bildete sich als Seebund im Rahmen des allgemeinen Hellenenbundes aus. Die Versammlung des delischen Bundes hieß

κοινὴ σύνοδος, an der Athen mit einer Stimme teilnahm genau so wie andere Mitgliedstaaten. Der Bund stützte sich auf einen Kollektivvertrag, der eigentlich mit der Autonomie der einzelnen Poleis unvereinbar war. Die Mitgliedstaaten hielten an ihrer Autonomie fest und zogen der Willensäußerung in der σύνοδος die Verbindung mit Athen vor, infolgedessen konnte Athen als Hegemonialstaat den Bund viel leichter führen. Im 4. Jahrhundert bemühte sich viele Einzelstaaten die κοινὴ εἰρήνη unter den Griechen zu erhalten, und zwar so, daß sie die Versammlung (συνέδριον) der Bundesorganisation viel wirksamer zu machen versuchten. Das Synedrion des zweiten athenischen Seebundes sah seine Aufgabe in der Erhaltung des gemeinsamen Friedens, und im Hellenenbund vom Jahre 340 v. Chr. ist der Versuch zu sehen, in einer überstaatlichen Organisation die Idee der κοινὴ εἰρήνη durchzusetzen. Im korinthischen Bund, der sich οἱ Ἕλληνες nannte, verband sich die Idee der Eirene mit der Symmachie gegen die Perser, genau so wie im Hellenenbund vor anderthalb Jahrhunderten. An Stelle der κοινὴ εἰρήνη trat aber im συνέδριον des korinthischen Bundes die κοινὴ φυλακή unter Führung des makedonischen Königs in den Vordergrund, womit die 'Pax Macedonica' in Griechenland begründet wurde.

Wenn man sich von griechischer Seite her der Frage der Geburt der hellenistischen Monarchie nähert, ist zunächst wichtig, wie die griechische Monokratie in die hellenistische einmündete. Der Verfasser untersucht im *zweiten Kapitel* der Zwischenbetrachtung drei Formen der griechischen Monokratie : die Hegemonia, die Tyrannis und die Basileia und stellt die Frage in Bezug auf die Stellung des Strategos Autokrator, zu dem Philipp II. 338 v. Chr. im Hellenenbund von den Griechen ernannt worden war.

Hinsichtlich der Hegemonie, die sich in der Symmachie unter den Poleis, z. B. dem delischen sowie dem peloponnesischen Bund, befand, ist zu beachten, daß die Befugnis des Hegemonenstaates manchmal die der strategischen Führung des Bundesheeres überschritt und zu einer „politischen" Hegemonie wurde, und daß dasselbe für den Fall Philipps II. im Hellenenbund galt. Daß sich die autokratische Strategie über eine Polis hinaus erweiterte, geschah bei den sizilischen Tyrannen. Gelon versuchte seine Tyrannis, die sich auf die Stellung des Strategos Autokrator in Syrakus stützte, auf ganz Sizilien auszudehnen. Dionysios I. als Strategos Autokrator und Alleinherrscher hatte die Möglichkeit, eine Epikratie zu gründen, und der autokratischen Strategie Dionysisos II. waren nicht nur die militärischen, sondern auch die finanziellen Angelegenheiten anvertraut. Der Basileus von Makedonien, der im Innern unter dem Namen des „Königs der Makedonen" von alters her als Heerführer und autokratischer Herrscher angesehen wurde und das Land Makedonien territorial verwaltet hatte, wirkte um die Mitte des 4. Jahrhunderts außerhalb Mekedoniens, wie z. B. in Thessalien, als Bundesheerführer tätig.

Der Verfasser sieht in der Machtstellung des Strategos Autokrator des

Hellenenbundes vom Jahre 338 die Vereinigung der oben genannten drei Formen der griechischen Monokratie, die allerdings nicht auf einen Staat beschränkt war.

Im **Zweiten Hauptteil**, der aus drei Abschnitten besteht, handelt es sich um den Weiterbestand der Polisidee in der hellenistischen und römischen Welt, und der Verfasser sucht nachzuweisen, daß sie sogar in der Staatsidee des Koinon fortdauerte.

Die griechischen Bundesstaaten spielten bekanntlich eine große Rolle in der Geschichte der hellenistischen Welt. Es fragt sich, ob das Hervortreten dieser Staatsform das Ende der Polisidee bedeutet. Der Verfasser verneint dies und versucht im ersten Abschnitt, zu beweisen, daß sich die Staatsidee der Polis im Territorium von Koinon fort- und durchgesetzt hat.

Es geschah zunächst in Kleinasien, daß der Partikularismus der einzelnen Poleis zerbrach und sich eine gemeinsame Organisation (*κοινόν*) unter ihnen ausbildete. Dieses Koinon hatte einen von der Versammlung ernannten Basileus an der Spitze, und es setzte die Amphiktyonie des „Panionion" voraus, in dem die Ioner als *ἔθνος* ihre Einheit bewahrt hatten. Der Bund wurde mehr und mehr zum Staat, indem die Ioner rein politische Versammlungen abhielten, deren Tätigkeit bis zur Zeit des Lyderkönigs Kroisos ununterbrochen fortdauerte. Die panionische Idee des Koinon manifestierte sich immer wieder, sowohl in Primärversammlung als auch in probuleutischem Rat, in dem die Delegierten die ganze Organisation als Abgeordnete (nicht als *ἄγγελοι*) vertraten.

Die Polisidee spielte eine besonders dominierende Rolle auch im Staat der Böoter, bei denen die Organisation der Amphiktyonie dazu beitrug, daß sich die Böoter als Ethnos verstanden. Während die Böoter es im 5. Jahrhundert durchsetzten, die repräsentative Verfassung in ihren Bundesstaat einzuführen, stützte der Staat im 4. Jahrhundert sich jedoch auf den Demos, d. h. die Volksversammlung, obwohl diese mit der Ekklesie einer Stadt Theben identisch blieb. Das Koinon, das sich auf den Demos stützt, entwickelte sich in Arkadien weiter. Die Arkader nahmen an der Versammlung von 10,000 teil, in deren Beschluß sich die Souveränität des Staates manifestierte und wegen deren Tätigkeit der Staat sich als Koinon bezeichnen ließ.

Es ist den Achäern gelungen, die nicht ihrem Ethnos angehörenden in ihren Bundesstaat aufzunehmen. Als sich der Staat im Peloponnes ausdehnte, kam die repräsentative Verfassung zur vollen Entfaltung. Die Achäer bemühten sich, die Autonomie der einzelnen Poleis zu erhalten, gleichzeitig aber auch die Zentralregierung zu verstärken und beides nebeneinander bestehen zu lassen. Trotzdem möchte der Verfasser darauf aufmerksam machen, daß neben dem Rat der Delegierten die Primärversammlung funktionierte, und zwar in Form der Heeresversammlung; Polybios spricht von der „demokratischen und repräsentativen"

Verfassung, also von der Staatsform mit Demos und Bule. Als im Kampf gegen Rom die Menge in den Poleis sich gegen Rom wendete und die Achäer *πανδημεί* marschierten, wurde die Volksbewegung entscheidend für das Schicksal des Bundes; Polybios redet allerdings von einem Staat, der eine „tatsächlich demokratische Organisation und Prinzip" besitzt.

Der zweite Abschnitt, der aus zwei Kapiteln besteht, wirft die Frage auf, wie sich die hellenistischen Königsreiche zu den griechischen Bundesstaaten verhielten und wie ihre eigene Staatsform von der Idee des griechischen Koinon beeinflußt wurde.

Das *erste Kapitel* untersucht, wie sich die Antigoniden mit der Idee des Koinon auseinandersetzten. Für die griechischen Poleis am Anfang der hellenistischen Zeit ist der folgende Vorgang charakteristisch, daß sie ihre *πάτριος πολιτεία* mit Hilfe der Monarchen wiederherstellten und diese neu erworbene „Autonomie und Freiheit" vermittels der Gründung eines Staatenbundes versichern ließen. Schon bei Alexander dem Großen in Ionien und in Äolien ist dies der Fall gewesen, und der Vorgang wiederholte sich in der Politik des Antigonos Monophthalmos und des Ptolemaios I. Im Gegensatz dazu gründeten in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts die Poleis in Peloponnes, die sich von den Tyrannen befreit hatten, das achäiche Koinon ohne Hilfe des Monarchen, um sich gegen Herrschaft der Antigoniden zu verteidigen. Das makedonische Königtum stand also im Gegensatz zum griechischen Koinon. Aber in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts geschah in Makedonien Merkwürdiges: die Wahl des Staatsoberhauptes durch die Hände der Heeresversammlung und das Auftauchen des Staatsnamens *κοινὸν τῶν Μακεδόνων*. Diese Tatsachen ergaben sich auf der einen Seite aus den inneren Verhältnissen, aber zugleich auf der anderen Seite daraus, daß die Makedonen, was zu beachten ist, versuchten, ihre Staatsform dem Koinon, das damals in Griechenland vorherrschend war, anzunähern. Die föderative Staatsform des griechischen Koinon stand nicht außerhalb des Interesses der makedonischen Könige; Antigonos Doson wurde allerdings nicht nur Hegemon des achäischen Koinon, sondern danach auch Präsident der nationalgriechischen Bundesorganisation.

Das *zweite Kapitel* des zweiten Abschnittes behandelt die seleukidischen Städtegründungen und versucht, zu erklären, wie sie zur Vereinigung des großen Herrschaftsgebietes, sowie zum föderativen Charakter des Reiches beitrugen.

Die ersten Seleukiden führten, dem Vorbild ihrer Vorgänger folgend, die Zusammensiedlung der Eingeborenen aus den *κῶμαι* durch und legten das Fundament, auf dem die Griechen (die *πρῶτοι Μακεδόνες*) als *κάτοικοι* siedelten. Im Verlauf der Zeit verwandelte sich die Niederlassung, die *κατοικία*, in die Polis. Diese Entwicklung ergab sich daraus, daß auf der einen Seite die Griechen in den Neugründungen sich von den Eingeborenen unterscheiden wollten, um eine höhere Stellung zu behalten, und die Seleukiden, wie Antiochos II. und

Seleukos II., sich auf der anderen Seite eifrig bemühten, die Kolonien zur Polis zu erhöhen, um die griechischen Bewohner zur Stabilisierung des Reiches beitragen zu lassen. Nun lag für die Seleukiden die Aufgabe nahe, die zahlreichen Städte unter ihre Aufsicht zu stellen. Sie versuchten, dies dadurch zu bewältigen, daß sie Neugründungen miteinander verbanden. Diese Politik wurde nicht nur mittels der *συμπολιτεία* durchgeführt, sondern wurde auch im Bereich des Kultes getrieben. Der Verfasser sieht in dieser Politik sowohl einen Einfluß, den die Staatsform des Koinon, die im damaligen Griechenland vorherrschend war, auf die Seleukiden ausgeübt hatte, als auch eine Vorläuferin der römisch-kaiserlichen Politik, die die zahlreichen Poleis zu mehreren Koina mit Kaiserkulten zusammenbrachten, um die Griechen leichter beaufsichtigen zu können.

Im dritten Abschnitt, der aus zwei Kapiteln besteht, handelt es sich einerseits um die griechische Staatstheorie, die von den Römern aufgenommen und praktisch in der römischen Staatspolitik angewandt wurde, und andererseits um den Staatsgedanken, den die Griechen der Römerzeit über das Imperium Romanum entwickelten.

Das *erste Kapitel* bezieht sich auf die Entfaltung der gemischten Verfassung in Rom.

Die Römer kamen zwar schon früh mit der griechischen Staatsidee in Berührung, aber sie spielte erst bei den gracchischen Reformen auf politischer Bühne eine bedeutende Rolle. Während Tiberius Gracchus die Idee der griechischen Volkssouveränität in Rom einführte, versuchte Gaius Gracchus der Lehre des Polybios folgend die *μικτὴ πολιτεία* in Kraft zu setzen, indem er die Ritter (den Mittelstand zwischen Senatoren und Plebejern) begünstigte. Im hellenistischen Osten berieten die griechischen Stoiker über die gemischte Verfassung als die beste Staatsform, und die Theorie der Mischverfassung verband sich mit der Idee des ⟨Basileus Euergetes⟩. Die Theorie der Römer in der Spätrepublik ging aber ihren eigenen Weg, indem Ciceros Theorie der gemischten Verfassung durch die Kritik an der Übertreibung der gracchischen Reformen herausgebildet wurde. Unter dem ersten Kaiser des römischen Reiches wurde die Mischverfassungstheorie zur Propaganda für das Prinzipat verwendet; das Kaisertum ließ sich als Mischung von *principatus* und *libertas* erklären. Der Historiker Tacitus glaubte zunächst, die Herrschaft des Kaisers sei durch die Freiheit gemildert, im späteren Werk aber hielt er das Adoptivkaisertum, das sich auf die Theorie der gemischten Verfassung stützte, für unvereinbar mit der römischen *libertas*; er bekannte, es sei höchst schwer, eine Mischung von Freiheit und Herrschaft zu verwirklichen. Das Adoptivkaisertum als gemischte Staatsform schien für die Griechen, deren demokratischer Gedanke den Kaiser als Wohltäter rechtfertigte, empfehlenswert. Für die Römer ist die Herrschaft des Monarchen als Euergetes viel schädlicher als die gewaltsamste Tyrannenherrschaft. Der Verfasser beweist, daß erhebliche Unterschiede zwischen dem griechischen und römischen Staats-

gedanken bestehen, die sich in der Kritik des Tacitus an die gemischte Verfassung aufzeigen.

Das *zweite Kapitel* des dritten Abschnittes bezieht sich auf die Entstehung des Imperium-Romanum-Bildes, das sich die Griechen der Prinzipatszeit vorgestellt haben. Der Versuch des Verfassers, der mit der Verehrung der hellenistischen Könige durch die Koina anfängt, besteht aus zwei Teilen: der erste untersucht die Voraussetzung des Problems, also die Verhältnisse, die im 2. und im 1. Jahrhundert v. Chr. bei den griechisch-römischen Beziehungen den Begriff der *εὐεργεσία* (Wohltat) entwickelten, und im zweiten Teil ist von der Verherrlichung der römischen Kaiser durch das panhellenische Koinon und dem Reichsbild des Griechen, Aristeides, die Rede.

Als die Römer die griechische Welt eroberten, begannen die Griechen, unter denen einige Koina bisher die hellenistischen Könige als *βασιλεὺς εὐεργέτης* verehrten, die Römer als Wohltäter lobzupreisen. Schon im Jahre 201 v. Chr. tauchte der Ausdruck *κοινὸς εὐεργέτης* auf und im Verlauf der Zeit, in der die Römer ihr „Protektorat" über die Griechen erweiterten, gewöhnten sich die letzteren daran, den römischen Staat als *κοινοὶ εὐεργέται* zu bezeichnen. Im 1. Jahrhundert v. Chr. hatte die römische Schutzherrschaft zur Folge, daß die Griechen, in deren Stadtstaaten die Römer die besitzenden Bürger zu leiten halfen, die römischen Einzelpersönlichkeiten als *πάτρων καὶ εὐεργέτης* verherrlichten. Die römischen Kaiser der Prinzipatszeit wollten die griechische Welt dadurch beaufsichtigen, daß sie die Poleis in mehrere Koina vereinigten. Das Koinon deckt sich vielerorts mit dem Ethnos, d. h. Provinz, in der man die Kaiser kultisch verehrt. Außerdem werden die Kaiser als Wohltäter für die griechische Nation gepriesen. Hadrian trat als *κτίστης* des panhellenischen Koinon auf. Nun verzeichnet der Grieche Aristeides das römische Reich als Koinon, d. h. eine Organisation, die sich auf eine gemeinsame Grundlage stützt. Der Verfasser sieht in seiner Vorstellung vom Imperium Romanum den Endpunkt der griechisch-römischen Auseinandersetzung seit 200 v. Chr.

Die **Schlußbetrachtung** gibt einen Überblick über die Stammesorganisation bzw. Bundesstaaten im Westen, d. h. in Latium, in Italien und in den lateinischen Provinzen. Der Verfasser beabsichtigt zu zeigen, wie es dem Westen mißgelungen ist, die von den Griechen im Osten zur Welt hervorgebrachte Staatsform, das Koinon, aufzunehmen und weiter zu entwickeln, und wie die herrschaftliche Bestrebungen der Römer den bundesstaatlichen Fortgang im Westen eingeschränkt haben. Zuerst betrachtet er die föderativen Bewegungen der Latiner, die sich zunächst darin verfolgen lassen, daß sich die Vertreter der latinischen Stadtstaaten (*populi*) am Ende des 6. Jahrhunderts in Aricia versammelten und einen Bund, das *commune Latium*, bildeten. Diese Organisation stand Rom gegenüber, obwohl sie mehrere von den Römern abhängige Staaten als Mit-

glieder enthielt. Der Bund stand sich unter der Leitung des *dictator*, während sich die Vertreter der *populi* in einer Bundesversammlung (*concilium populorum Latinorum*) berieten. Die Einigkeit der Latiner kann man z. B. im *foedus aequum* vom Jahre 493 v. Chr. feststellen, wo die Latiner als Ganzes mit den Römern einen Vertrag geschlossen haben. Das Vereinigungsgefühl der Latiner trat aber zurück, je nach der Politik, die die Römer durch die Schließung der Bündnisverträge mit latinischen Einzelstaaten getrieben haben, und schließlich führten die Römer im Kriegsfall das Oberkommando über den Latinerbund. Jedoch setzten die Latiner fort, sich föderativ zu organisieren, bis zum Ende des Latinerkrieges, wie sie z. B. im Jahre 340 v. Chr. ihre föderative Organisation dadurch erneuern und vergrößern wollten, daß sie mit Rom zusammen einen Bundesstaat gründeten. Nachdem ihnen dieser Versuch mißgelungen war, kam es zum Krieg gegen Rom, und zwar mit dem Erfolg, daß sie kein *concilium* mehr unter sich abhalten konnten.

Dann stellt der Verfasser dar, wie die Italiker ihr autonomes Staatsleben in eigenen Städten, an dem sie zunächst festgehalten hatten, als verloren aufgaben und es vorzogen, an dem politischen Leben des römischen Staates teilzunehmen. Das Mißvergnügen der Italiker an den Römer verringerte sich nach dem 2. punischen Krieg, und sie wurden sich ihrer Stellung gegenüber den Provinzialen bewußt. Die römische Herrscherstellung in Italien war sofern ungestört, als sich die Führerschicht der italischen Städten (*principes Italicorum populorum*) mit der Leitung der Römer begnügt blieben. Aber in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts fangen die Italiker an, sich politisch zu betätigen und verbanden sich mit den römischen Principes, um ihren Anspruch geltend zu machen. Als ihre Versuche mit einem Mißerfolg endeten, beschlossen sie, durch eine *coniuratio* miteinander einen eigenen Bundesstaat zu gründen. Der neue Staat hatte Magistraten, Rat und Primärversammlung (Heeresversammlung). Er ist also aus griechischer Sicht ein Koinon, das wegen der Existenz der Primärversammlung dem griechischen Vorbild näher stand als der oben genannte Latinerbund. Nachdem die Bestrebungen der Italiker unterdrückt wurden, beschleunigte sich der Vorgang, in dem sich die Organisation der italischen Munizipien (*IIII viri*) an diejenige der Römer (*II viri*) assimilierte. Italien läßt sich nun als *coloniae et municipia*, einen Ausdruck, der von der römischen Bürgerrechtspolitik ausgeht, bezeichnen. Die Einfügung Italiens in den römischen Staat setzte sich fort, bis schließlich Augustus, gestützt auf *tota Italia*, vom Jahr 19 v. Chr. an sein Imperium über Italien ausdehnte.

Abschließend beschäftigt sich der Verfasser mit der Stammes- bzw. Provinzialorganisation im Westen. Für die Römer, die sich im Westen ausdehnten, wurde es nötig, genau so wie im Osten, die Organisation der Eingeborenen in eine römische Provinzialverwaltung einzufügen. Als Augustus die Führer der *Tres Galliae* zur Versammlung zusammenrief, lagen dieser Maßnahme Erfahrungen zu-

grunde, die die Römer bei der Behandlung der griechischen Koina gemacht hatten. Die Provinziallandtage im Westen standen allerdings mit derjenigen im Osten in erheblichem Gegensatz, da bei ihnen die nationale Einheit der Bevölkerung nicht berücksichtigt wurde und der Herrschaftswille der Römer im Vordergrund stand, während sich im Osten *provincia* mit ἔθνος deckt. Obwohl die Landtage die Anklage gegen die römischen Statthalter der Provinzen erheben konnten, verwandten die Römer große Sorgfalt darauf, es zu vermeiden, daß diese Anklagen mit der römischen Reichsverwaltung in Widerspruch kämen. Die Provinzialen, die die Einschränkung der römischen Herrschaft zu zerbrechen suchten, wie die Gallier im Jahre 68 v. Chr., versammelten sich nicht im Provinziallandtag, sondern in einer Versammlung, deren Ursprung man in die vorrömische Zeit zurückverfolgen kann. Inzwischen näherten sich die Provinziallandtage dem römischen Senat, indem die Provinzialpriester, für deren Stellung das römische Bürgerrecht Voraussetzung war, Mitglieder der Landtage wurden. Die oberen Schichten der städtischen Bevölkerung, die die Provinziallandtage leiteten, zogen der Tätigkeit in den Landtagen die Zugehörigkeit zu Rom vor; der Landtag verlor den Charakter des Städtebundes. In diesem Vorgang bei den Provinzialen, in dem die Römer die Organisation der Eingeborenen ihrer autonomen Verwaltungsfähigkeit beraubten, zeigt sich, wie der Verfasser betont, die Fortdauer der römischen Politik, die in Latium gegen Latiner, in Italien gegen Italiker getrieben wurde.